

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Bildungsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	1
Zweck und Geltungsbereich	1
Aufgabe des Bildungswesens	1
Aufgaben der Volksschule.....	1
Besuch der Volksschule	1
Klassen- und Unterrichtsorganisation.....	1
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	1
Tagesschule.....	1
<i>SCHULORGANE</i>	2
Schulorgane.....	2
Gemeinderat	2
Bildungskommission	2
Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission.....	2
Leitung Bildung	3
Schulleitung	3
Konferenz der Schulleitungen	3
Mitwirkung der Lehrpersonen	3
Elternrat	3
Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	4
<i>GESUNDHEITSDIENSTE</i>	4
Schulärztlicher Dienst	4
Schulzahnärztlicher Dienst.....	4
<i>WEITERE BILDUNGSANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE</i>	4
Schulsozialarbeit.....	4
Musikschule	4
Sportangebot für Kinder und Jugendliche	4
<i>RECHTSPFLEGE, INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	4
Rechtspflege.....	5
Übergangsbestimmungen	5
Inkrafttreten.....	5
Aufhebung von Erlassen	5

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Bildungswesen der Gemeinde Münchenbuchsee.

² Das Bildungswesen der Gemeinde Münchenbuchsee umfasst:

- a) die Volksschule
- b) die Tagesschule
- c) die Musikschule
- d) den Gesundheitsdienst und die Schulsozialarbeit
- e) den Elternrat
- f) die weiteren Bildungseinrichtungen

Aufgabe des Bildungswesens

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Volksschule

Aufgaben der Volksschule

Art. 3 ¹ Die Volksschule und die weiteren Bildungseinrichtungen setzen den Bildungsauftrag gemäss dem kantonalen Lehrauftrag und dem Volksschulgesetz um.

Besuch der Volksschule

Art. 4 ¹ Jedes schulpflichtige Kind besucht den Unterricht an dem ihm zugewiesenen Schulstandort und in der ihm zugewiesenen Klasse.

² Die Zuteilung auf die Schulstandorte und die Klassen erfolgt durch die Schulleitungen. Der Gemeinderat regelt die Rahmenbedingungen in einer Verordnung.

Klassen- und Unterrichtsorganisation

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat regelt die Organisationsformen (Schulmodell) in einer Verordnung.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Schule der Gemeinde Münchenbuchsee besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Münchenbuchsee unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

Tagesschule

Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.

² Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach kantonalem Recht.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere den Tarif für Mahlzeiten und Betreuung in einer Verordnung.

Schulorgane

- Schulorgane **Art. 8** ¹ Schulorgane der Gemeinde Münchenbuchsee sind:
- a) der Gemeinderat
 - b) die Bildungskommission
 - c) die Leitung Bildung
 - d) die Schulleitungen (Tagesschule und Volksschule)
 - e) die Konferenz der Schulleitungen
- Gemeinderat **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über:
- a) die Eröffnung und die Aufhebung von Klassen,
 - b) die Einführung und Aufhebung zusätzlicher Bildungsangebote,
 - c) die strategische Ausrichtung der Tagesschule
 - d) die Rahmenbedingungen über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen,
 - e) die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulreisen, Exkursionen, besondere Schulwochen, Projektwochen sowie Lager.
- Bildungskommission **Art. 10** ¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben in der Gemeinde stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Grossen Gemeinderat gewählt werden. Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission und präsidiert sie. Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil:
- a) die Leitung Bildung
 - b) die Schulleitungen nach Bedarf
 - c) eine Vertretung der Schuladministration (Protokoll, ohne Antragsrecht)
 - d) Lehrpersonen und weitere Personen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission **Art. 11** ¹ Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in Schul- und weiteren Bildungsfragen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Bildungskommission
- a) übt die Aufsicht über die Schule und die Tagesschule aus
 - b) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest
 - c) sorgt für die Verankerung der Schule und der Tagesschule in der Gemeinde
 - d) setzt die in der Volksschulgesetzgebung vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen um
 - e) entscheidet über vorzeitige Entlassungen (von Schülerinnen und Schülern)
 - f) entscheidet über den Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in der Schule
 - g) legt die Unterrichtszeiten, die Ferien (soweit nicht vom Kanton vorgegeben), den Unterrichtschluss vor Feiertagen und vor Ferienbeginn sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest
 - h) weitere Aufgaben können in einer Verordnung geregelt werden.

Leitung Bildung

Art. 12 ¹ Die Leitung Bildung

- a) ist Anstellungsbehörde der Schulleitungen
- b) beaufsichtigt und führt die Schulleitungen und kann Weisungen erteilen
- c) entscheidet über die Verteilung der Stellenprozente der Schulleitungen
- d) leitet die Konferenz der Schulleitungen

Schulleitung

Art. 13 ¹ Der Schulleitung obliegt die operative (betriebliche und pädagogische) Führung der Schule gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Stellenbeschreibungen. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung,
- b) die pädagogische Leitung,
- c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d) die Organisation und Administration,
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- f) nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer oder betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das gemeindeeigene Recht zuweist.

² Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde der Lehrpersonen.

Konferenz der Schulleitungen

Art. 14 ¹ Die Schulleitungen (Tagesschule und Volksschule) bilden die Konferenz der Schulleitungen.² Die Konferenz

- a) bespricht übergeordnete Bildungs- und Schulfragen.
- b) stellt der Bildungskommission Antrag zu Geschäften nach Buchstabe a) und nimmt Stellung zu weiteren Anträgen.
- c) stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

Mitwirkung der Lehrpersonen, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 15 ¹ Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.² Es werden regelmässig Gesamtlehrerinnen- und Gesamtlehrerkonferenzen durchgeführt. Zusätzlich können auch Teilkonferenzen durchgeführt werden.

Elternrat

Art. 16 ¹ Die Eltern können einen Elternrat bilden.² Die Elternmitwirkung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schule. Sie dient namentlich dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung der Schule durch die Eltern.³ Das Weitere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch die Bildungskommission erlassen werden.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Art. 17 ¹ Die Schule regelt den geeigneten Einbezug der Schülerinnen und Schüler.

Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst

Art. 18 ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft im Nebenamt sichergestellt.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden durch die Bildungskommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Gemeinderats überein. Die Schulärztinnen und Schulärzte sind unbegrenzt wiederwählbar.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 19 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis sichergestellt.

² Der Gemeinderat regelt das Auftragsverhältnis mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten.

³ Die Gemeinde ist Anstellungsbehörde des übrigen Personals der Schulzahnpflege.

⁴ Die Gemeinde regelt in einer Verordnung Beiträge an die Behandlungskosten für Eltern mit bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Weitere Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche

Schulsozialarbeit

Art. 20 ¹ Die Schulsozialarbeit bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen Beratung und Unterstützung an. Die Schulsozialarbeit ist dem Ressort Soziales angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Musikschule

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat schliesst gemäss den kantonalen Bestimmungen mit der Trägerschaft einer Musikschule einen Leistungsvertrag ab. Die Musikschule ist dem Departement Bildung angegliedert.

Sportangebot für Kinder und Jugendliche

Art. 22 ¹ Unter dem Titel „Sportangebot für Kinder und Jugendliche“ koordiniert die Gemeinde ein von Sportvereinen und übrigen Kursanbieterinnen und Kursanbietern zusammengestelltes Sportkursangebot für alle Kinder vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht. Das Angebot ist dem Departement Bildung angegliedert.

Rechtspflege, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 23 ¹ Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitungen aufgrund dieses Reglements erlassen, können bei der gemäss kantonalen Gesetzgebung zuständigen Behörde angefochten werden.

² Es gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 24 ¹ Bei Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, gelten die neuen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.04.2023 in Kraft. Es ersetzt das Schulreglement vom 31. März 2011 und das Reglement über die Tagesschule Münchenbuchsee TSM vom 27. Oktober 2010

Aufhebung von Erlassen

Art. 26 ¹ Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Schulreglement vom 31. März 2011 und das Reglement über die Tagesschule Münchenbuchsee TSM vom 27. Mai 2010.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Bildungsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee wurde vom Grossen Gemeinderat mit 37 Ja- zu 0 Nein-Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 1. Dezember 2022

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

sig. Luzi Bergamin

Der Sekretär

sig. Olivier Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 49 vom 9. Dezember 2022 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier Gerig

